Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 61.71

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Ulrike Caspary

Datum: 31. MRZ. 2020

Sichere Radverkehrsanlagen entlang der Karl-Marx-Straße (B97) im Stadtbezirk Klotzsche
AF0401/20

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 Sächs GemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Die Karl-Marx-Straße im Stadtbezirk Klotzsche verbindet als Bundesstraße B97 das Dresdner Stadtzentrum mit der Autobahn A4. Dabei wird die Straße täglich von 12.000 Kfz (DTV) befahren, wovon der Schwerlastanteil 7 % beträgt. Außerdem wird die Straße von Bussen des ÖPNV befahren.
Die Karl-Marx-Straße ist gleichzeitig eine Hauptradroute (IR III) gemäß dem Radverkehrskonzept der Stadt Dresden. Neben Radpendlern und Kurzstreckenradlern wird die Straße von radfahrenden Schülern und Schülerinnen des direkt an der Karl-Marx-Straße liegenden Gymnasiums Klotzsche genutzt.
Die Straßenbreite - ohne Fußwege - beträgt im Straßenverlauf zwischen 12,50 - 13,00 Meter und derzeitig wird der Straßenraum folgendermaßen aufgeteilt:

Fahrspuren MIV: pro Richtung je 2,85 - max 3,00 m

...

Parkstreifen: beidseitige Längsaufstellung 1,75 m - knapp 2 m
Schutzstreifen: pro Richtung je 1,40 - 1,45 m

Die in den Regelwerken vorgegebene Parkraumbreite für Längsaufstellung von 2 m wird damit an den meisten Stellen unterschritten (RASt06). Und die Breite der Schutzstreifen liegt ebenfalls unterhalb der Regelbreite (ERA2019). Sicherheitstrennstreifen sind nur teilweise vorhanden.

Die Fahrstreifen weisen eine Breite auf, welche es Kraftfahrzeugen nicht ermöglicht, bei Gegenverkehr an Radfahrenden vorbei zu fahren, ohne den Überholabstand von 1,50 m zu unterschreiten. Verschärft wird die Situation dadurch, dass Radfahrer und Radfahrerinnen einen Abstand zu den parkenden Pkws halten müssen, um sich vor öffnenden Türen zu schützen und damit am linken Rand des Schutzstreifens fahren.
Dadurch wird sowohl die Flüssigkeit des Kfz-Verkehrs gehemmt als auch die Verkehrssicherheit von Radfahrenden zugunsten abgestellter Pkw vernachlässigt.

Gemäß §5 Abs. 4 Satz 2 der StVO muss ein ausreichender Seitenabstand zu Radfahren eingehalten werden. Die gängige Rechtsprechung definiert hier einen Mindestabstand von 1,50 m (siehe auch aktuelles Rechtsgutachten der Unfallforschung der Versicherer UDV von Dieter Müller, Professor an der Hochschule der Sächsischen Polizei). In der erwarteten StVO-Novelle werden diese 1,50 m gesetzlich vorgeschrieben werden.
Bei folgender neuer Aufteilung des Straßenraumes könnten vollwertige Radfahrstreifen und Sicherheitstrennstreifen zu parkenden Autos geschaffen werden. Zudem könnte die Fahrbahn etwas verbreitert werden:

- **Radstreifen in beide Fahrtrichtungen je 2 m Breite**
- **Fahrstreifen je 3 m breit**
- **Parkplatz in Längsaufstellung nur eine Seite 2 m breit**
- **Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m zwischen Parkplätzen und Radfahrstreifen**

Auf der vielbefahrenen B97 bedeutet die derzeitige Aufteilung des Straßenraumes damit ein faktisches Überholverbot von Radfahrenden durch Kraftfahrzeuge im Falle von Gegenverkehr. Praktisch wird dies nicht so gelebt und ist sowohl für Kfz-Führende als auch Radfahrende eine unzufrieden stellende und gefährliche Situation.
Dass die Karl-Marx-Straße keine expliziten Unfallhäufungsstellen mit Fahrradbeteiligung aufweist, kann nur damit erklärt werden, dass Unfälle ohne oder mit nur geringem Sachschaden und „Beinaheunfälle" nicht gemeldet und damit nicht erfasst werden.

1. **Welche Verbesserungen sind derzeit im Rahmen der Maßnahme 769 des RVK geplant und zu welchem Termin werden sie konkret umgesetzt?"**

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurden durch das Straßen- und Tiefbauamt alle Streckenabschnitte aufgelistet, in denen Radfahrstreifen bzw. Schutzstreifen neben Längsparkern verlaufen und hinsichtlich Breite und Gestaltung der Sicherheitsräume differenziert. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Planungsleistung werden derzeit die betreffenden Straßenabschnitte, zu denen auch die Karl-Marx-Straße gehört, analysiert und Handlungserfordernisse abgeleitet. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen Mitte des Jahres vorliegen. Nach Abstimmung und Anordnung der Handlungsempfehlungen sollen diese zügig umgesetzt werden.

...

2. **„Kann mit der Umsetzung der Maßnahme 769 bis zur Wiedereröffnung des Gymnasiums Klotzsche im Jahr 2022 gerechnet werden?“**

Zur genauen zeitlichen Einordnung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen sollen zunächst die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchungen abgewartet werden.

3. **„Womit wird derzeit gerechtfertigt, beidseitig der B97 jeweils ca. 2 m Straßenraum zum Abstellen von Fahrzeugen zu verwenden, obwohl folgendes per Rechtsprechung gilt:**
   „Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor.“
   (VwV-StVO zu§§ 39 bis 43)?“

Die Einschätzung, dass mit der angeordneten Verkehrsorganisation der Flüssigkeit des Verkehrs ein höheres Gewicht eingeräumt wird als der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wird nicht geteilt.

Auf dem genannten Streckenabschnitt befindet sich keine Unfallhäufungsstelle. Hinsichtlich der Thematik der Sicherheitsräume zu den angrenzenden Parkständen erfolgen gesonderte Untersuchungen.

4. **„Eine Verbreiterung der Schutzstreifen auf Regelbreite 1,50 m würde die Fahrbahn weiter verschmälern und das Problem bliebe in Summe erhalten. Was spräche - im Rahmen der Maßnahme 769 - gegen die Ausweisung von lediglich einseitigem Parken entlang der gesamten Karl -Marx-Straße und einer oben beschriebenen Neuaufteilung des Straßenraumes zugunsten der Verkehrssicherheit?“**

Zur Beurteilung, welche Änderungen an der Aufteilung des Verkehrsraumes der Karl-Marx-Straße zweckmäßig und erforderlich sind, sollen zunächst die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchungen abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert